

Satzung der Universität Flensburg über die Eignungsprüfung für den Teilstudiengang Musik des Studienganges Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts

vom 13. Mai 2013

Tag der Bekanntmachung im NBL. MBW. Schl.-H. 2013, S. 38

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der UF, 13. Mai 2013

Aufgrund des § 39 Abs. 6 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67) wird nach Beschlussfassung durch den Senat am 24. April 2013 und mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 10. Mai 2013 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Nachweis der Eignung

(1) Für das Studium des Teilstudienganges Musik ist neben der Hochschulzugangsberechtigung die besondere Eignung für den Studiengang Bewerbungsvoraussetzung.

(2) Der Nachweis der besonderen Eignung wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die zum Studium im Teilstudiengang Musik an der Universität Flensburg für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts berechtigt.

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

Zur Eignungsprüfung des Teilstudienganges Musik wird auf Antrag zugelassen, wer die Hochschulzugangsberechtigung besitzt oder bis zum Beginn des folgenden Wintersemesters voraussichtlich erwirbt und die erforderlichen Unterlagen nach § 5 vorgelegt hat.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Eignungsprüfung setzt die Abteilung Musik des Instituts für Ästhetisch-Kulturelle Bildung der Universität Flensburg einen Prüfungsausschuss zur Feststellung der Eignung für den Teilstudiengang Musik ein. Der Prüfungsausschuss besteht aus einer Professorin oder einem Professor des Faches Musik, die oder der den Vorsitz führt, einer hauptamtlichen Lehrkraft des Faches Musik und einer oder einem Studierenden des Faches Musik. Für jedes Mitglied wird jeweils aus dem gleichen Personenkreis ein stellvertretendes Mitglied als Abwesenheitsvertretung benannt; die Professorin oder der Professor und die hauptamtliche Lehrkraft können auch durch eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten des Faches Musik vertreten werden. Wird die Professorin oder der Professor durch eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten vertreten, übernimmt die hauptamtliche Lehrkraft den Vorsitz des Prüfungsausschusses.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren benannt, die studentischen Mitglieder und ihre stellvertretenden Mitglieder hiervon abweichend für ein Jahr.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für jede Teilprüfung nach § 6 Abs. 1 zwei Prüferinnen oder Prüfer. Darüber hinaus ist die Teilnahme von bis zu zwei Studierenden des Faches Musik ohne Stimmrecht möglich, soweit die Bewerberin oder der Bewerber nicht widerspricht.
- (5) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Prüfung. Der Prüfungsausschuss kann die Organisation der Prüfung und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
- (6) Über die Beratungen, Beschlüsse und Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie müssen die Ergebnisse von Prüfungen beinhalten.

§ 4 Ort und Zeit der Prüfung

- (1) Die Eignungsprüfung wird an der Universität Flensburg durchgeführt.
- (2) Die Eignungsprüfung findet spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres statt. Die Hochschule gibt den Prüfungstermin bekannt.

§ 5 Verfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin beim Institut für Ästhetisch-Kulturelle Bildung, Abteilung Musik der Universität Flensburg, Auf dem Campus 1, 24943 Flensburg, einzureichen.
- (2) Dem Antrag ist beizufügen:
ein frankierter und adressierter Rückumschlag.
Bei der Eignungsprüfung ist die Identität durch Vorlage eines gültigen Personalausweises nachzuweisen.

§ 6 Umfang und Beurteilung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Eignungsprüfung Musik erstreckt sich auf folgende Teilprüfungen:
 - 1. Grundfertigkeiten im Spiel eines selbst gewählten Instrumentes oder Grundfertigkeiten im Gesang (Hauptfach). Die Schwierigkeit der vorzutragenden Werke soll dem Schwierigkeitsgrad II der Literaturliste des Wettbewerbs „Jugend musiziert“ entsprechen.
 - 2. Vorsingen eines selbst gewählten Liedes (Nebenfach), möglichst mit eigener Instrumentalbegleitung (Klavier, Gitarre, Akkordeon, Keyboard). Im Hauptfach Gesang wird ein Vorspiel auf einem Instrument erwartet.
 - 3. Hörfähigkeit (Bestimmen von Intervallen, Rhythmen und Akkorden), Grundkenntnisse der Musiklehre, Musikgeschichte und Stile, einschließlich der Popmusik. Die Kenntnisse der Nummer 3 werden in einer schriftlichen Klausur geprüft.
- (2) Als Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1. sehr gut (1,0)

- 2. gut (2,0)
- 3. befriedigend (3,0)
- 4. ausreichend (4,0)
- 5. nicht ausreichend (5,0)

Die Noten können zur besseren Differenzierung der Leistungen um +/- 0,3 von den ganzen Zahlen abweichen. Bei der Leistungsbeurteilung ist von folgenden Definitionen der Noten auszugehen:

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht. Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

Die Note „nicht ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht.

(4) Die Prüferinnen oder Prüfer erstellen über die Prüfung eine Niederschrift, die von beiden Prüferinnen oder Prüfern zu unterzeichnen und der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zuzuleiten ist.

§ 7 Prüfungsergebnis

(1) Die Gesamtnote der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen nach § 6 Abs. 1. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ beträgt. Dabei müssen die Einzelleistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 von allen Prüfern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sein.

(3) Über das Ergebnis der Eignungsprüfung Musik erstellt der Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung. Die Bescheinigung über die bestandene Eignungsprüfung Musik ist 18 Monate gültig.

(4) Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Prüfling innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen; über ihn entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, kann sie frühestens zum nächsten Hauptprüfungstermin wiederholt werden.

(6) Wer das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, wird von der Eignungsprüfung ausgeschlossen.

§ 8 Anerkennung von Eignungsprüfungen anderer Hochschulen

Über die Anerkennung von Bestätigungen anderer Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dem Ausland entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Datenerhebung

Das Institut für Ästhetisch-Kulturelle Bildung, Abteilung Musik der Universität Flensburg ist berechtigt, die im Rahmen dieses Prüfungsverfahrens erhobenen Daten für

studienorganisatorische und statistische Zwecke auszuwerten. Sie ist berechtigt, die Daten für die Dauer der Gültigkeit der Bescheinigung über das Ergebnis der Eignungsprüfung zu speichern; danach sind die Daten zu löschen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 17. Mai 2013 in Kraft. Sie gilt erstmalig für Studierende, die sich zum Wintersemester 2013/2014 einschreiben.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Universität Flensburg über die Eignungsprüfung für den Teilstudiengang Musik des Studienganges Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 25. März 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 103) außer Kraft.

Flensburg, 13. Mai 2013

Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident der Universität Flensburg